

Vertrag

zwischen

den als Erholungsort anerkannten Gemeinden Alkersum, Borgsum, Dunsum, Midlum, Oevenum, Oldsum, Süderende, Witsum, Wrixum, vertreten durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

und

den Kurorten Nieblum, Utersum und Wyk auf Föhr, vertreten durch die Bürgermeister,

über die Aufteilung der von den als Erholungsort anerkannten Gemeinden an die Kurorte zu zahlende Entschädigung für die Mitnutzung des Strandes.

§ 1

Die als Erholungsort anerkannten Gemeinden beteiligen sich an den Aufwendungen, die den Kurorten für die Bewirtschaftung ihrer Strände entstehen. Im Gegenzug erheben die Kurorte keine Strandbenutzungsgebühren von den Übernachtungsgästen der als Erholungsort anerkannten Gemeinden.

§ 2

Die Gemeinden Alkersum, Borgsum, Dunsum, Midlum, Oevenum, Oldsum, Süderende, Witsum, Wrixum verpflichten sich, anteilige Kosten für die Strandbewirtschaftung der Kurorte Nieblum, Utersum und Wyk auf Föhr zu tragen.

Basis der Ermittlung der Beteiligung der Gemeinden ohne Strand an den Kosten der Strandbewirtschaftung sind die nachweisbaren Kosten der Stadt Wyk auf Föhr in Höhe von 207.000 € und der Gemeinde Utersum in Höhe von 55.000 € sowie die geschätzten Kosten der Gemeinde Nieblum in Höhe von 70.000 € pro Jahr. Insgesamt betragen die Strandbewirtschaftungskosten rund 332.000 € pro Jahr.

Die Erholungsorte beteiligen sich an den Strandbewirtschaftungskosten der Kurorte im Verhältnis der Übernachtungen, wobei Übernachtungen in den Gemeinden ohne Strand wegen des Lagenachteils nur eine Wertigkeit von jeweils zwei Dritteln zukommt. Aus dieser Berechnung ergeben sich die zu berücksichtigenden Entlastungseffekte für die Gemeinden mit Strand in Höhe von insgesamt 35.686 € p.a (Wyk auf Föhr 22.250 €, Nieblum 7.524 €, Utersum 5.912 €) Diese Beteiligung wird unter den Gemeinden von Föhr- Land ohne Strand nach dem jährlich neu festzusetzenden gesamtinsularen Finanzierungsschlüssel aufgeteilt. Bei Zugrundelegung dieses Maßstabs vereinbaren die Vertragsparteien folgende Nettzahlungspflichten zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe der einzelnen Erholungsorte gegenüber den einzelnen Kurorten, mit denen die Beteiligung an den Strandbewirtschaftungskosten pauschal abgegolten werden:

Die Berechnungsgrundlage entspricht der Berechnungsgrundlage des Informationspapiers vom 04.05.2014 zur künftigen Tourismusstruktur für die Nordseeinsel Föhr.

Zahlungsverpflichtete Gemeinde	Höhe der jeweiligen Zahlungsverpflichtung (Nettobeträge) gegenüber den Kurorten in EUR			Summe
	Wyk auf Föhr	Nieblum	Utersum	
Alkersum	3.468,81	1.173,38	921,96	5.565,11
Borgsum	2.214,20	748,77	588,33	3.551,28
Dunsum	850,58	287,64	226,00	1.364,21
Midlum	2.322,21	785,30	617,03	3.724,51
Oevenum	3.159,28	1.068,37	839,45	5.067,07
Oldsum	3.982,86	1.346,88	1.058,28	6.387,97
Süderende	864,08	292,20	229,59	1.385,86
Witsum	283,53	95,88	75,33	454,74
Wrixum	5.103,46	1.725,83	1.356,03	8.185,26
Summe	22.250,01	7.524,25	5.912,00	35.686,01

Rundungsdifferenzen bis zu einem Betrag von 10 € auf die Gesamtsumme werden mitgetragen.

Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass diesem Vertrag ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch zugrunde liegt.

In den folgenden Jahren erhöhen oder vermindern sich die Nettobeträge in dem Maße, wie sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex verändert. Maßgeblich für die Erhöhung oder Verminderung des Nettobetrags eines Zahlungsjahres gegenüber dem Vorjahr ist die Veränderung des Verbraucherpreisindex für den Monat Dezember des Vorjahres gegenüber dem Dezember des Vorvorjahres. Erstmals werden die Nettobeträge für das Zahlungsjahr 2016 nach der Veränderung des Verbraucherpreisindex von Dezember 2015 gegenüber Dezember 2014 angepasst.

Der Betrag für ein bestimmtes Kalenderjahr ist zum 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Die Kurorte Nieblum, Utersum und Wyk auf Föhr verpflichten sich zum Fälligkeitszeitpunkt jeweils eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne der §§ 14, 14a UStG auszustellen.

Eine weitere Kostenbeteiligung zum Beispiel für Ersatz-, Erweiterungs- oder attraktivitätssteigernde Investitionen bzw. Unterhaltungsmaßnahmen, ist nur auf Grundlage einer weiteren gesonderten Vereinbarung vorgesehen.

§ 3

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft. und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Kündigt eine als Erholungsort anerkannte Gemeinde diesen Vertrag, bleiben die Zahlungsverpflichtungen der anderen Gemeinden davon unberührt.

§ 4

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht davon berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich für diesen Fall, eine wirksame Vertragsbestimmung zu finden und zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Vertragsklausel Gewollten entspricht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Föhr, den

Gemeinde Alkersum
- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Dunsum
- Der Bürgermeister.-

.....

Gemeinde Nieblum
- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Oldsum
- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Utersum
- Der Bürgermeister.-

.....

Gemeinde Wrixum
- Die Bürgermeisterin.-

.....

Gemeinde Borgsum
- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Midlum
- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Oevenum
- Die Bürgermeisterin -

.....

Gemeinde Süderende
- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Witsum
- Der Bürgermeister.-

.....

Stadt Wyk auf Föhr
- Der Bürgermeister.-

.....